

LKP Corona-Spezial

Soforthilfen in Baden-Württemberg

Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm beschlossen, welches Selbstständigen und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern (umgerechnet auf Vollzeitstellen) mit **einem nicht rückzahlbaren Zuschuss** unterstützt.

Dieser wird für alle Fälle gewährt, in denen aufgrund der aktuellen „Corona-Krisensituation“ Betriebe in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage oder einen erheblichen Liquiditätseingpass geraten sind.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätseingpässen, unter anderem für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten usw., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätseingpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits **vor dem 11.03.2020** entstanden sind, sind daher **nicht förderfähig**.

Wie wird gefördert?

Mit der Soforthilfe sollen **Arbeitsplätze gesichert werden**. Daher ist die Höhe von der Anzahl der Beschäftigten im Betrieb abhängig:

Die Soforthilfe ist nach der Anzahl der Beschäftigten gestaffelt und beträgt für drei Monate insgesamt:

- **9.000 € bis 5 Beschäftigten**
- **15.000 € bis 10 Beschäftigten**
- **30.000 € bis 50 Beschäftigten**

Der höchstmögliche Förderbetrag ist jedoch der eingetretene Liquiditätseingpass bzw. Umsatzeinbruch.

Antragsverfahren / Abwicklung

Zur Beschleunigung der Abwicklung wird ein rein elektronisches Antragsverfahren im PDF-Format eingerichtet, welches **am Abend des 25.03.2020 verfügbar** sein wird. Die Abwicklung erfolgt über die jeweiligen Berufskammern (IHK/Handwerkskammer) bzw. die L-Bank.

Folgende Informationen werden benötigt:

- IHK / HWK / L-Bank Nummer
- UStID / Steuernummer / IBAN
- Anzahl der Beschäftigten
- Erklärung anderer Beihilfen (De-minimis)
- Informationen zur Höhe des Liquiditätseingpasses seit dem 11.03.2020 für drei Monate

Die Online-Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer / Antragsstelle zu übermitteln.

Bitte beachten Sie:

- um eine schnelle Hilfe sicherzustellen, soll eine Auszahlung der Zuschüsse ohne unmittelbare Prüfung der Anträge erfolgen;
- die Prüfung der Zuschussberechtigung wird in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen; sollte sich dabei herausstellen, dass der Zuschussempfänger nicht aufgrund der Corona-Situation in Liquiditätsschwierigkeiten oder eine existenzbedrohende Lage geraten ist, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

Bitte beachten: Anträge können voraussichtlich erst ab Donnerstag, den 26.03.2020 gestellt werden!